



# MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

## MERKBLATT

### Vorschriften für ortsveränderliche und/oder nicht ständige Betriebsstätten (wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge), in denen Lebensmittel zubereitet werden sowie Verkaufsautomaten

Veterinärwesen und Landwirtschaft  
Fachbereich Lebensmittelüberwachung,  
Veterinärwesen, Tierschutz  
Tel. 06132 787-4102  
Fax 06132 787 97-4199  
E-Mail  
abt41@mainz-bingen.de

Seite 1 von 2

Stand: Januar 2024

Die **Betriebsstätten** und Verkaufsautomaten müssen so gelegen, konzipiert und gebaut sein und sauber und instand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge vermieden wird.

#### Insbesondere gelten folgende Auflagen:

- Es müssen geeignete Vorrichtungen – einschließlich **Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände** sowie hygienisch **einwandfreie sanitäre Anlagen** und **Umkleieräume** – zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist.
- **Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen**, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.
- Es müssen geeignete **Vorrichtungen zum Reinigen** und erforderlichenfalls zum Desinfizieren von **Arbeitsgeräten und Ausrüstungen** vorhanden sein.
- Soweit Lebensmittel im Rahmen der Tätigkeit gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen.
- Die Zufuhr einer ausreichenden Menge an **warmem und/oder kaltem Trinkwasser** muss gewährleistet sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur **hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungenießbaren** flüssigen und festen **Stoffen und Abfällen** vorhanden sein.
- Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter **Temperaturbedingungen für Lebensmittel** vorhanden sein.
- Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer **Kontamination vermieden wird**.

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:  
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

#### Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Konrad-Adenauer-Str. 34  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0  
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

#### Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (11 Fußminuten)
- Buslinie 56, 79, 80, 91, 611, 612, 613, 614, 625, 626, 640, 654, 657
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

#### Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE  
  
Rheinessen Sparkasse  
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54  
BIC MALADE51WOR

**Einzelheiten im Zusammenhang mit ortsveränderlichen und/oder nichtständigen Betriebsstätten sowie Verkaufsautomaten sind nur schwer pauschal aufzuführen.**

**Die Auslegung der geltenden Vorschriften bedarf deshalb meist einer individuellen Prüfung des jeweiligen Vorhabens.**

**Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

**Abweichungen von den einzelnen Auflagen bedingt durch das individuelle Vorhaben sind möglich.**

**Die Maßgaben des EU-Hygienepaketes (Verordnungen (EG) Nr. 852-854/2004) sowie der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.**

**Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an die oben angegebene Anschrift.**